Arbeitshilfe: Umsetzung Gewalthilfegesetz – Checkliste zur Ausgangsanalyse

Vorbemerkung

Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 27. Februar 2025 ist das Gewalthilfegesetz in Kraft getreten. Dieses Gesetz stellt einen Meilenstein dar, da wir uns davon einen Systemwandel im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt/häusliche Gewalt erhoffen. Nun ist es daran, dieses Gesetz - in seinem Grundansatz und vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention (IK) - auf der Ebene der Länder möglichst umfassend umzusetzen.

Aus diesem Grund hat sich im Sommer 2025 ein diesbezügliches übergreifendes zivilgesellschaftliches Austauschgremium zwischen der Bundes- und Länderebene gebildet, dem unter anderem Vertreter*innen der Bundesfachverbände von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen sowie Täterarbeit, der Landesarbeitsgemeinschaften der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifischer Gewalt sowie weiterer Organisationen wie die Bundesselbstvertretungen der vulnerablen Zielgruppen etc. angehören.

Das Vorgehen der Bundesländer im Querschnitt zeigt bereits, dass eine Umsetzung des Gewalthilfegesetzes von der Bundesebene auf die Ebene der Bundesländer sehr heterogen erfolgen könnte und es dabei nicht selbstverständlich ist, dass die nun anstehenden Umsetzungsschritte umfassend genug und intersektional konzipiert werden. Vor diesem Hintergrund haben wir es für die sich derzeit in Entwicklung befindlichen Ausgangsanalysen der Bundesländer als dringende Notwendigkeit erachtet, seitens der Fachverbände eine übergreifende Checkliste zu deren Umsetzung zu konzipieren. Die vorhandene Fachkompetenz der existierenden Einrichtungen – einschließlich solcher in autonomer Trägerschaft - ist als wesentliche Grundlage in die Ausgangs-analyse einzubeziehen. Dies kann dazu dienen, nicht abgedeckte Themenbereiche und Strukturen zu identifizieren und abzufragen.

Diese Checkliste greift die Themenbereiche Partizipation, Unterstützungssystem (Schutz und Beratung), Prävention, Öffentlichkeits-, strukturierte Vernetzungs- und Täterarbeit innerhalb des Hilfesystems und mit anderen Hilfsdiensten, Behörden und Einrichtungen, aber auch die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Zielgruppen auf. Dies muss sich in den Ausgangsanalysen gem. § 8 GewHG widerspiegeln. Aus unserer fachlichen Sicht sind darüberhinausgehende Aspekte mit zu berücksichtigen.

Bei der Checkliste handelt es sich dezidiert um ein unterstützendes Anwendungsinstrument für die operative Ebene. Gegebenenfalls ist sie um individuelle Komponenten vor Ort zu ergänzen bzw. zu reduzieren.

Checkliste

1 Partizipation und länderübergreifende Abstimmung/Vereinheitlichung

1.1 Bei der Feststellung und Analyse von Bedarfen sind einzubeziehen:

- Fachverbände (des spezialisierten Hilfesystems wie Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen) und deren Landesvertretungen sowie der Täterarbeit,
- Gleichstellungsbeauftragte aus kleinen, mittleren und großen Kommunen/Landkreisen,
- unabhängige Hilfeträger vor Ort – und nicht-landesfinanzierte Einrichtungen außerhalb des federführenden Referats,
- Landeskoordinierungsstellen zur Istanbul-Konvention/ Landeskoordinationsstellen digitale Gewalt/FGM-C,
- Vertreter*innen des allgemeinen Hilfesystems und des Gesundheitssystems, insbesondere: Hausärzt*innen und Krankenhäuser, Jobcenter, Erziehungsberatungsstellen, Migrationsberatung, Beratungs- und Betreuungspersonen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für Asylsuchende oder für wohnungslose Menschen, und andere Selbstvertretungsorganisationen.

1.2 Es sollte Transparenz hergestellt werden:

- Sicherstellung transparenter Verfahren und Informationsflüsse der Landesregierung gegenüber den Fachverbänden/Agierenden im Gewaltschutzsystem, z.B. durch regelmäßige Veröffentlichung des Planungsstands im Internet oder per E-Mail an alle Agierenden.

2 Berücksichtigung der Eckpunkte des Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

2.1 Allgemein:

Das Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt beinhaltet nach § 1 GewHG Schutz, Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sowie Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems und mit anderen Hilfsdiensten, Behörden und Einrichtungen. Dies muss sich in den Ausgangsanalysen widerspiegeln. Dies umfasst:

- Die Erfassung eines **flächendeckenden Hilfesystems**, das Schutz- und Beratungsangebote für alle Zielgruppen (siehe unter Ziff. 3) gleichermaßen beinhaltet,
- Überprüfung, inwieweit der **niedrigschwellige und barrierefreie Zugang** zu diesen Angeboten für alle gewaltbetroffenen Frauen auch bundeslandübergreifend besteht.
- Gleichberechtigte Einbeziehung unterschiedlicher Träger.

2.2 Bedarfsgerecht:

Individuelle, dynamische und ggf. spezialisierte Unterstützung, unterlegt mit den bestehenden konkreten Personal- und Sachressourcen,

- Berücksichtigung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, neben sexualisierter und häuslicher Gewalt auch wirtschaftliche, digitale Gewalt, Zwangsverheiratung, Menschenhandel und FGM-C,
- Einbezug allgemeiner Hilfsdienste, die fachlich beraten und unterstützen bei kurz-, mittel- oder langfristiger Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung: wie rechtliche und psychologische Beratung, allgemeine gesundheitliche Versorgung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche (§ 3 GewHG, IK Art. 20),
- Dezidierter Einbezug spezialisierter Fachberatungsstellen: wie Frauennotrufe, Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt mit proaktiver Beratung, Beratungsstellen (IK Art. 22)., auch mit spezifischer Ausrichtung wie z.B. für ältere und hochaltrige Frauen bzw. sehr junge Frauen/Mütter, Frauen mit Behinderung, migrierte und geflüchtete Frauen, FLINTA*, queere Personen, wohnungslose Frauen, Frauen mit Drogen/Suchtkonsum, Frauen mit psychischer Beeinträchtigung,
- Differenzierte Erfassung verschiedener Schutzunterkünfte: wie (dezentrale) Schutzplätze/-wohnungen und temporäre Notaufnahmeplätze; Frauenhäuser und Schutzwohnungen mit anonymer und bekannter Adresse; Second Stage Angebote (IK Art. 23).

2.3 Fachlich qualifiziert:

- Fachkräfte mit adäquater Ausbildung, regelmäßiger Fort- und Weiterbildung sowie tarifgerechter Vergütung,
- Orientierung an den Qualitätsstandards bzw. Qualitätsempfehlungen der Bundesfachverbände der Fachberatungsstellen[1] und Frauenhäuser[2] sowie weiterer Fachverbände zu spezifischen Themenfeldern wie Menschenhandel oder FGM-C.

2.4 Zeitnah:

- Schutzkonforme Verfahren für Not- und Eilfälle,
- Kurzfristiger Einsatz ambulanter Assistenz- und Pflegedienste bei akuter polizeilicher Wegweisung,
- Einrichtungen für akute Kriseninterventionen (sowohl ambulant in Fachberatungsstellen als auch stationär in Frauenhäusern),
- Kapazitäten für Sofortaufnahme,
- Rufbereitschaft (Nacht- und Wochenenderreichbarkeit).

2.5 Flächendeckend:

- Wohnortnahe Angebote und Einrichtungen, orientiert an den Empfehlungen der Istanbul-Konvention zur Quantität, mit geringen Anfahrtswegen,

---

[1] https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/bff-qualitaetssicherung/qualitaetsentwicklung-und-qualitaetssicherung.html

[2] Frauenhauskoordinierung: https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/ausstattung-des-hilfesystems/qualitaetsempfehlungen-fuer-frauenhaeuser und ZIF: https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf

- Gute Verkehrs- und Infrastruktur-Anbindung,
- Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, vor allem ländlich/ städtisch,
- Existenz flächendeckender (mobiler/stationärer) Angebote in Einrichtungen, die die Bewohner*innen nicht ohne Weiteres (selbstständig) verlassen können, etwa Einrichtungen für Menschen mit (Mobilitäts-)Behinderungen oder für Asylsuchende, die einschränkenden Auflagen unterliegen
- besonderer Fokus auf die ländlichen Räume.

2.6 Niedrigschwellig:

- Räumliche und zeitliche Erreichbarkeit (wohnortnah),
- Digitale Beratungsangebote und Telefonberatung,
- bei Bedarf aufsuchende Beratung (für Frauen im hohen Alter oder mit Assistenz/Pflegebedarf),
- Barrierefreiheit inklusive Mehrsprachigkeit und qualifizierter Dolmetschungsangebote (siehe auch Punkt 3).

2.7 Kostenart und Kostenbeteiligung:

- Erfassung der vorliegenden Finanzierungsart bei Schutzangeboten (pauschal/-basierend auf Sozialleistungen/Selbstzahler*innen),
- Aufstellung der Finanzierungsebenen zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Finanzierung (Anteile) sowie eigener Mittel (Spenden etc.),
- Kostenbeteiligung/Eigenanteil der Nutzer*innen oder Träger,
- Höhe der Aufwendungen.

3 Unterstützungsangebote (Schutz und Beratung) für vulnerable Gruppen

Vulnerable Gruppen und mehrfach-diskriminierte Gruppen sind einem besonders hohen Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und gleichzeitig mit erheblichen Zugangshürden konfrontiert. Dazu gehören:

- Frauen mit Behinderung oder Beeinträchtigung,
- migrierte und geflüchtete Frauen, insbesondere solche mit prekärem bzw. ohne Aufenthaltsrecht sowie im staatlichen Unterbringungssystem,
- obdach- und wohnungslose Frauen,
- suchtkranke bzw. Suchtmittel konsumierende Frauen,
- ältere und hochaltrige Frauen,
- Kinder (intersektional gedacht, ggf. alleinige Hilfesuche unabhängig von der Mutter => siehe GewHG spricht von „Frauen und ihre Kinder“),
- Frauen mit psychischen Erkrankungen (einschließlich hoch- bzw. komplex traumatisierter Frauen),
- Ökonomisch benachteiligte Frauen (Einkommen am Existenzminimum),
- LBTIQ*-Personen.

4 Sicherstellung von Schutz und Unterstützung gegenüber Kindern

Gemäß § 2 Abs. 3 GewHG: Kinder = alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben vs. Abgrenzung zu SGB VIII

4.1 Allgemein:

- Kinder sind nicht nur „mitbetroffen“. Daher muss ihre Perspektive als eigenständige Zielgruppe in die Analyse einfließen.

4.2 Erfassung der für Kinder erforderlichen Angebote:

- Altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote,
- spezialisierte Hilfen und Unterstützungsangebote für Kinder,
- Beratungs- und Präventionsangebote für Jugendliche (14-18-Jährige) zur Verhinderung von Partnerschaftsgewalt und zur Unterstützung für Betroffene,
- proaktive Beratung für Kinder als Mitbetroffene (Zeug*innen),
- eigene Räume in Frauenhäusern,
- qualifiziertes Personal für bedarfsgerechte Betreuung und Begleitung in Frauenhäusern,
- generationsübergreifende und altersspezifische Handlungsansätze in Frauenhäusern,
- Möglichkeit zur Aufnahme älterer Söhne in Frauenhäusern,
- Angebote zur Mutter-Kind-Bindung und Sensibilisierung der Mütter,
- Kinderschutzkonzepte,
- Konzepte für Umgangs- und Kontaktgestaltung der Kinder,
- Beachtung intersektionaler Aspekte einschließlich Barrierefreiheit, Dolmetschung, Mehrfachdiskriminierung etc.,
- Interdisziplinäre Kooperationen
- Differenzierung und Einordnung bestehender Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII während eines Frauenhaus-Aufenthaltes; Ersatz der Bedarfe nach dem SGB VIII nur bei entsprechender Ausstattung und Finanzierung der Arbeit im Frauenhaus,
- Vorliegen eines standardisierten Vorgehens zwischen Jugendamt und Frauenhaus bzw. von Vereinbarungen bei einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII während eines Frauenhaus-Aufenthaltes.

5 Prävention

5.1 Untersuchung auf das Bestehen von

- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungskampagnen,
- Selbstbehauptungskursen und Empowerment (zielgruppenspezifisch auch für besonders vulnerable Gruppen),
- Schulischen Präventionsprogrammen (geschlechtsspezifisch),
- Schulungen von Fachpersonal (Lehrkräfte, Ärzt*innen, Polizei, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Altenarbeit, Pflege, Justiz, Sozialarbeit), Projekte zur Förderung von Gleichstellung und Rollenreflexion,
- in Kooperation von Bund, Ländern und Wissenschaft geeigneten/erprobten Präventionsprogrammen.

6 Täterarbeit

Täterarbeit ist ein zentraler Bestandteil von Gewaltprävention. Nach § 1 Abs. 3 GewHG sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt – einschließlich solcher für gewaltausübende Personen – zu entwickeln und umzusetzen.

6.1 Zu berücksichtigende und zu prüfende Kriterien:

- Bedarfsgerechte und verlässliche Ausstattung von Täterarbeit als eigenständigen Finanzierungsbereich und nicht zu Lasten der Angebote für Betroffene,
- Einbezug weiterer Ressorts wie Inneres und Justiz,
- Täterarbeit als Prävention: Anwendung von anerkannten Qualitätsstandards nach BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.: interinstitutionelle Kooperation und gendersensible Täterarbeitspraxis,
- Qualitätssicherung durch qualifizierte Fachkräfte (bspw. Fachkraft für Täterarbeit HG, FTHG®) und/ oder Zertifizierung von Einrichtungen, die nach Standard arbeiten,
- Verankerung von Qualitätsstandards in Förderrichtlinien, verbindliche interinstitutionelle Kooperation, standardisierte, gendersensible und wirkungsorientierte Täterarbeitspraxis,
- Zugänglichkeit differenzierter (bedarfsgerechter) Angebote, z.B. soziale Trainingskurse bei häuslicher Gewalt, spezifische Formen der Täterarbeit bei Hochrisikofällen, Stalking und sexualisierter Gewalt,
- Strukturelle Einbindung von Täterarbeit ins Hilfesystem,
- Vernetzung.

7 Vernetzung

Das GewHG sieht in § 1 Abs 2 Nr. 3 ausdrücklich die Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie dessen mit anderen Hilfsdiensten und Behörden sowie der Wohnungsnotfallhilfe, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern vor. Eine Einrichtung der Runden Tische erfolgt bisher hauptsächlich auf der gesetzlichen Grundlage der Istanbul-Konvention, die bisher häufig kommunal als nicht verbindlich angesehen wird. Eine Absicherung über das GewHG würde hier eine Stabilisierung bedeuten. Dafür wäre ein Einbezug in die Bestandsanalyse wichtig:

7.1 Bestandserfassung aller kommunalen und regionalen Runden Tische, Arbeitsgruppen, sowie Netzwerke als zentrale Vernetzungsgremien hinsichtlich

- Leitung und Zusammensetzung,
- Turnus und Formate,
- Grundlage für Einrichtung,
- Finanzielle Hinterlegung,
- umfassender Einbezug der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten als zentrale Koordinierungsstelle von Netzwerken und im Schnittstellenmanagement.

7.2 Einbezug (oder Aufbau) strukturell verankerter Vernetzung auf Landesebene innerhalb des spezialisierten Hilfesystems und interdisziplinär mit allgemeinen Hilfsdiensten und der Wohnungsnotfallhilfe, Behörden und Einrichtungen

Hinweis: Für alle Punkte ist das Thema **Schnittstellenmanagement** mitzubedenken. Dabei ist auf Folgendes zu achten**:**

- Bestandsaufnahme der vorhandenen Kooperation und Präventionsmaßnahmen, sowie von Fortbildungsangeboten für die oben genannten allgemeinen Hilfsdienste, Behörden und Berufsgruppen,
- Planung der strukturierten Zusammenarbeit sowie kontinuierlicher Fortbildung/Qualifizierung relevanter Berufsgruppen/Einrichtungen zum Thema geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt und Umgang mit Betroffenen.
- Zwischen Angeboten mit unterschiedlicher Finanzierungsgrundlage (z.B. in Fachberatungsstellen, deren Zielgruppe Betroffene jeden Alters sind, bei Kindern und Jugendlichen hat SGB VIII Vorrang, es darf jedoch keine Versorgungslücke oder erzwungenen Wechsel der Berater*in geben beim Übergang zur Volljährigkeit.),
- Betrachtung von bewährten niedrigschwelligen Angeboten, z.B. Frauenberatungsstellen, die neben dem Schwerpunkt geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt auch Beratung und Unterstützung zu einem breiten Spektrum frauenspezifischer Fragen und Problemlagen anbieten wie z.B. Trennung/Scheidung, Lebenskrisen, Ess-Störungen.

Redaktion:

Dr. Marie-Luise Löffler, BAG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen

Dorothea Hecht, Frauenhauskoordinierung e.V.

Berlin, im November 2025